

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2016

Nr. 2016/1046

## **Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes SSI, Genf Beitrag für im Jahr 2015 erbrachte Dienstleistungen aus dem Adolf Schläfli-Fonds**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 2. Mai 2016 reichte die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes SSI, Genf, vertreten durch Olivier Geissler, Direktor, ein Gesuch um einen Beitrag für die im Jahr 2015 erbrachten Dienstleistungen ein.

Als aktives Mitglied ihres Netzwerkes in 140 Ländern bietet die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes SSI, Genf, Kindern und Familien, die im transnationalen Kontext mit sozialen und rechtlichen Problemen konfrontiert sind, ihre Unterstützung an. Jedes Kind soll in Sicherheit, in einem stabilen familiären Umfeld aufwachsen können, das ihm erlaubt, Perspektiven für seine Zukunft zu entwickeln.

Die hauptsächlichen Interventionsbereiche sind:

- Schutz des Kindes
- Elterliche Verantwortung
- Kindesentführung
- Unterhaltszahlungen
- Internationale Adoption
- Herkunftssuche
- Binationale Paare
- Unbegleitete Minderjährige
- Ausländergesetz

Im 2015 hat die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes SSI, Genf, 7 Dossiers aus dem Kanton Solothurn behandelt.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Kriterien für finanzielle Leistungen aus dem Adolf Schläfli-Fonds:

Nach § 4 des Verwaltungsreglementes des Adolf Schläfli-Fonds vom 3. Mai 1993 (BGS 837.531) können insbesondere Projekte unterstützt werden, welche

- a) präventiv Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen abbauen;
- b) Kinder und Jugendliche beraten, betreuen und behandeln, sowie in schwierigen Lebenslagen begleiten.

Das Gesuch erfüllt die Zielsetzungen und Kriterien des Adolf-Schläfli-Fonds.

## 2.2 Finanzkompetenzen

Nach § 6 Absatz 4 des Verwaltungsreglementes bewilligt der Regierungsrat

streitige Beiträge und jährlich einmalige Beiträge, die Fr. 50'000.00 übersteigen, höchstens jedoch Fr. 200'000.00 im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrende Beiträge, die Fr. 5'000.00 übersteigen, jedoch höchstens Fr. 200'000.00 im Einzelfall.

Da es sich vorliegend um einen jährlich wiederkehrenden Beitrag in der Höhe von über Fr. 5'000.00 handelt, fällt die Beitragszusprechung in die Zuständigkeit des Regierungsrates.

## 2.3 Festlegung des Beitrages

Die jährlich anfallenden Kosten der Schweizerischen Stiftung des Internationalen Sozialdienstes SSI werden gemäss Empfehlung der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren den Kantonen im Verhältnis der Bevölkerungszahlen in Rechnung gestellt.

Der Kanton Solothurn orientiert sich in der Regel – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – an den Empfehlungen der SODK.

Für den Kanton Solothurn ergibt der SODK-Aufteilungsschlüssel einen Beitrag von Fr. 14'187.00 für das Jahr 2015.

## 3. **Beschluss**

Der Stiftung des Internationalen Sozialdienstes SSI, Genf, wird für die erbrachten Leistungen im Jahr 2015 gemäss SODK-Verteilschlüssel ein Beitrag von Fr. 14'187.00 aus dem „Adolf Schläfli-Fonds“ (Auftrag 82528) gewährt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Verteiler**

Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes, 9, rue du Valais, Case postale 1469,  
1211 Genf  
Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3) bru, red